

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. April 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 141) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3.
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4.
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Bei der Einschreibung ist für die Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorzulegen. Am Tage der Einschreibung darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Bis zum Abschluss des Masterstudiums ist von den Studierenden der Studienrichtungen 4.1, 4.3 und 4.4 ein erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Das Verfahren regelt die "Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft" in der jeweils gültigen Fassung. Beim Abschluss des Masterstudiums ist das DLRG-Abzeichen in Silber und der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses nachzuweisen. Der Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses darf nicht älter als fünf Jahre sein.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Sportwissenschaft kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benötet	Unbenötet	
M-TdS-1	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen des Sports ¹	8	4	1 + 2	2		
M-TdS-2	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports	11	6	1 + 2	3		
M-TPS-1	Sportartübergreifende Sportpraxis ¹	8	8	1 + 2			
Zwischensumme:		27	18		5		

¹ Im Modul M-TdS-1 und M-TPS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von 3 SWS enthalten.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TPS-2	Individualsportarten - Technik ¹	10	6	1 - 2	2	1	
M-TPS-3	Individualsportarten- Gestaltung ¹	10	6	2 - 3	2	1	
M-TPS-4	Sportspiele und weitere Sportarten ¹	10	6	3 - 4	2	1	
M-TPS-5	Weitere Sportarten	8	8	4		4	
M-TdS-3	Sportwissenschaftliche Vertiefung ¹	15	10	2 - 3	1 ⁴	1	
M-BbS-1	Berufsfeldbezogene Studien ^{1,2}	11	8	3 - 4	2		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		91	62		14	8	
Professionsbezogene Vertiefung ³		14					

¹ In den Modulen M-TdS-3, M-TPS-2, M-TPS-3, M-TPS-4 und M-BbS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 5 SWS enthalten.

² Profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP werden innerhalb des Moduls M-BbS-1 angeboten.

³ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

⁴ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich; sie kann erst angefertigt werden, wenn das Modul M-TdS-3 erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 11 Abs. 8 MPO Ed.).

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein profilbezogenes Studienprojekt im Umfang von mindestens 6 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die ggf. weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sportwissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TPS-6	Individualsportarten ¹	10	6	1 - 2	2	1	
M-TPS-7	Weitere Sportarten ¹	8	6	3 - 4	1	2	
M-TdS-4	Sportwissenschaftliche Vertiefung II ¹	13	8	2 - 3	1 ³	1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		31	20		4	4	
Professionsbezogene Vertiefung ²		14					

¹ In den Modulen M-TdS-4, M-TPS-6 und M-TPS-7 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 2 SWS enthalten.

² Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

³ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich; sie kann erst angefertigt werden, wenn das Modul M-TdS-4 erfolgreich abgeschlossen wurde (§ 11 Abs. 8 MPO Ed.).

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung ein profilbezogenes Studienprojekt im Umfang von mindestens 6 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die ggf. weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Sportwissenschaft geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TdS-5	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen des Sports (GHR) ¹	10	6	1+2	1 ²	1	
Zwischensumme:		10	6		1	1	

¹ Im Modul M-TdS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TPS-8	Sportartübergreifende Sportpraxis (GHR) ¹	10	8	1+2	1		
M-TPS-9	Sportartspezifische Sportpraxis (GHR) ¹	10	8	1+2	1	3	
M-TdS-6	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports (GHR)	10	8	1+2	2		
M-BbS-2	Berufsfeldbezogene Studien (GHR) ^{1,2}	11	8	1+2	2		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	38		8	3	

¹ In den Modulen M-TPS-8, M-TPS-9 und M-BbS-2 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

² Profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP werden innerhalb des Moduls M-BbS-2 angeboten.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TdS-5	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen des Sports (GHR) ¹	10	6	1+2	1 ²	1	
Zwischensumme:		10	6		1	1	

¹ Im Modul M-TdS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
M-TPS-8	Sportartübergreifende Sportpraxis (GHR) ¹	10	8	1+2	1		
M-TPS-9	Sportartspezifische Sportpraxis (GHR) ¹	10	8	3+4	1	3	
M-TdS-6	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports (GHR)	10	8	1+2	2		
M-BbS-2	Berufsfeldbezogene Studien (GHR) ^{1,2}	11	8	3+4	2		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	38		8	3	

¹ In den Modulen M-TPS-8, M-TPS-9 und M-BbS-2 sind fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS enthalten.

² Profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP werden innerhalb des Moduls M-BbS-2 angeboten.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9 - 11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Sportwissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Demonstration sportpraktischer Leistungen, Anleitung von Sportgruppen im kleineren Umfang, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag oder eine Präsentation, Anwendungsaufgaben, Moderation eines Gesprächskreises usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - fachpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - fachpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
 - lehrpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - lehrpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
 - Klausur von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
 - schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 4 bis 6 Seiten
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 25 und höchstens 30 Minuten,
 - Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Mündliche Einzelleistungen können auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer erhöht sich entsprechend.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 60 bis 80 Seiten bei 15 LP und 40 bis 60 Seiten bei 9 LP. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Die Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Zudem ist eine elektronische Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 190); geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 3 S. 67) außer Kraft. Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für das Fach Sportwissenschaft im Studiengang Master of Education an der Universität Bielefeld einschreiben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2008/09 für das Fach Sportwissenschaft im Studiengang Master of Education an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2010 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 190), geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 3 S. 67) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sportwissenschaft entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 können Studierende, die sich für das Fach Sportwissenschaft im Studiengang Master of Education in der Studienrichtung 4.2 an der Universität Bielefeld einschreiben und ihr Bachelorstudium nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 14 S. 271) beenden, das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2014 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 190), geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 3 S. 67) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2014/2015 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sportwissenschaft entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft. Studierende nach Satz 1, die ihr Studium nicht auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 190), geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 3 S. 67) abschließen, kann auf der Grundlage des Masterzeugnisses kein Lehramtszeugnis (§ 17 MPO Ed.) ausgestellt werden, da die Voraussetzungen von § 7 MPO Ed. nicht erfüllt sind. Um ein Lehramtszeugnis erhalten zu können, müssen weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Die zu erbringenden weiteren Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem Beratungsverfahren ermittelt, welches entsprechend § 4 Abs. 4 MPO Ed. ausgestaltet ist.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 und 3 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Juni 2008.

Bielefeld, den 1. April 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann